

## Schöffenauswahl

Aus den Bestimmungen über die Heranziehung von Schöffen zur Rechtsprechung bei den Kreis- und Bezirksgerichten ergibt sich, daß an eine wirklich unparteiliche Rechtsprechung nicht gedacht ist. Die Schöffen werden nach ihrer Wahl zwar für die Reihenfolge ihrer Heranziehung zum Schöffenamte ausgelost, von dieser Reihenfolge kann aber aus besonderen Gründen abgewichen werden. Auf diese Weise wird erreicht, daß in politisch wichtigen Verfahren nur dem Regime ergebene Schöffen mitwirken, und daß nur die Urteile ergehen, die dem SED-Staat angenehm und zweckdienlich sind.

§§ 43, 51 des sowjetzonalen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Ges.Bl. DDR 1952, S. 983

---

## Versagung des Rechtsweges

Das Ministerium der Justiz hat am 27. 2.1953 für die Entgegennahme eidesstattlicher Erklärungen zum Zwecke des Lastenausgleichs folgende Anweisung erlassen, die für alle Notare und Gerichte für verbindlich erklärt wurde:

*„Das westdeutsche Lastenausgleichsgesetz widerspricht den Grundsätzen der Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Jede Beurkundung oder Beglaubigung von eidesstattlichen Erklärungen, die zum Zwecke der Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen des Lastenausgleichs in Westdeutschland oder Westberlin benötigt werden, stellt eine Unterstützung der imperialistischen Politik der Bonner Regierung dar.“*